

**Promotionsordnung
für die Kulturwissenschaftliche Fakultät
der Universität Bayreuth**

vom 25. Oktober 2001

Auf Grund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Bayreuth folgende Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad
 - § 2 Prüfungsberechtigung
 - § 3 Prüfungsorgan
 - § 4 Die Promotionskommission
 - § 5 Die Prüfungsfächer
 - § 6 Voraussetzungen für die Zulassung
 - § 7 Promotionseignungsprüfung
 - § 8 Antrag auf Zulassung zur Promotion
 - § 9 Entscheidung über die Zulassung zur Promotion
 - § 10 Dissertation
 - § 11 Beurteilung der Dissertation
 - § 12 Die mündliche Prüfung (Rigorosum)
 - § 13 Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtprädikat
 - § 14 Akteneinsicht
 - § 15 Ungültigkeit
 - § 16 Vervielfältigung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare
 - § 17 Urkunde und Vollzug der Promotion
 - § 18 Ehrenpromotion
 - § 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen
- Anhang

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1 Doktorgrad

- (1) ¹Die Universität Bayreuth verleiht durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät nach Maßgabe dieser Promotionsordnung die akademischen Grade „Doktorin der Philosophie“ und „Doktor der Philosophie“. ²Die abgekürzte Form dieser Grade lautet „Dr. phil.“.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung, die erheblich über die in der Diplom-, Magister- oder Staatsprüfung geforderten Leistungen hinausgehen muß.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer vom Bewerber selbständig verfaßten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum).
- (4) ¹Die Universität Bayreuth kann durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät gemäß § 18 die akademischen Grade „Doktorin der Philosophie ehrenhalber“ und „Doktor der Philosophie ehrenhalber“ verleihen. ²Die abgekürzte Form dieser Grade lautet „Dr. phil. h. c.“.

§ 2 Prüfungsberechtigung

Prüfungsberechtigt sind sämtliche hauptberuflich an einer Universität tätigen Hochschullehrer sowie entpflichtete und pensionierte Professoren.

§ 3 Prüfungsorgan

Prüfungsorgan ist die Promotionskommission der Kulturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 4 Die Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission ist zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens, soweit in dieser Promotionsordnung nichts anderes bestimmt ist.

- (2) ¹ Mitglieder der Promotionskommission sind der Dekan und sieben weitere prüfungsberechtigte Lehrpersonen nach § 2 sowie vom Zeitpunkt ihrer Bestellung an die Gutachter und Prüfer, die nicht bereits Mitglieder der Promotionskommission sind. ² Die sieben Mitglieder der Promotionskommission werden vom Fachbereichsrat gewählt. ³ Die Amtszeit der Promotionskommission dauert zwei Jahre. ⁴ Vorsitzender der Promotionskommission ist der Dekan, er leitet die Sitzungen der Promotionskommission und führt die laufenden Geschäfte.
- (3) ¹ Die Promotionskommission ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eine Woche vor der Sitzung schriftlich geladen sind, und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. ² Sie beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ³ Stimmenthaltung, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴ Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵ Der Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 50 Abs. 2 BayHSchG. ⁶ Die Entscheidungen der Promotionskommission sind dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitzuteilen; beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹ Für die Verleihung des Ehrendoktorgrades ist die erweiterte Promotionskommission der Kulturwissenschaftlichen Fakultät zuständig. ² Diese besteht aus den hauptberuflich tätigen Hochschullehrern der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ³ Der Dekan kann zu den Sitzungen entpflichtete oder pensionierte Professoren als beratende Mitglieder zuziehen.

§ 5

Die Prüfungsfächer

- (1) ¹ Für die Prüfung zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie kann der Bewerber zwischen Einzelfachprüfungen und Wissenschaftlichem Kolloquium wählen. ² Entscheidet sich der Bewerber für die mündliche Prüfung in Form von Einzelfachprüfungen, so muß er ein Hauptfach und zwei Nebenfächer benennen. ³ Hauptfach ist das Fach, aus dessen Bereich der Bewerber das Thema der Dissertation bearbeitet. ⁴ Entscheidet sich der Kandidat für die mündliche Prüfung in Form des Wissenschaftlichen Kolloquiums, wird er vom Erstgutachter und Zweitgutachter der Dissertation geprüft sowie vom Vertreter eines weiteren von ihm vorgeschlagenen Faches, das nicht zur Facheinheit beziehungsweise zur Fächergruppe gehört, in der die Dissertation angefertigt wurde (vgl. § 12 Abs. 3)

- (2) ¹ Als Haupt- und Nebenfächer können alle Fächer gewählt werden, die in der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durch einen Hochschullehrer vertreten sind. ² Außerdem können als Nebenfächer alle Fächer der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät gewählt werden, die durch einen Hochschullehrer vertreten sind. ³ Der Anhang enthält die Liste der Fächer und regelt die zulässigen Kombinationen.
- (3) Die Promotionskommission kann auf begründeten Antrag Nebenfächer aus anderen Fakultäten der Universität Bayreuth zulassen.
- (4) Die Promotionskommission kann ein an der Universität Bayreuth nicht vertretenes Fach als Nebenfach zulassen, wenn eine fachliche Beziehung zu einem der im Anhang genannten Fächer besteht.

§ 6

Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren muß der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. Er muß die Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung besitzen.
 2. Er muß ein fachbezogenes wissenschaftliches Studium von mindestens acht Semestern nachweisen und das Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Diplom-, Magister- oder Staatsprüfung bzw. vergleichbare Abschlußprüfung mit mindestens der Note „gut“ abgeschlossen haben.
 3. Ausnahmsweise kann die Promotionskommission einen Bewerber, der die Gesamtnote gemäß Nummer 2 nicht nachweisen kann, zur Promotion zulassen, wenn
 - a) das als Prüfungsfach vorgesehene Studienhauptfach mit mindestens „gut“ abgeschlossen wurde und
 - b) zwei prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät schriftlich den Zulassungsantrag unterstützen und einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernommen hat.
 4. Soll die Promotion in einem Hauptfach erfolgen, das vom Hauptfach des abgeschlossenen Studiums verschieden ist, kann die Promotionskommission einen besonders befähigten Bewerber zur Promotion zulassen, insbesondere wenn
 - a) die Voraussetzungen der Nummern 1, 2 und 5 bis 9 erfüllt sind

- b) das zum Hauptfach gewählte Fach bereits bislang als Nebenfach studiert worden ist, die erzielte Note in diesem Nebenfach durch eine Diplom-, Magister- oder Staatsprüfung mit mindestens der Note „gut“ bescheinigt worden ist und ein Fachvertreter die besondere Befähigung gutachterlich begründet. Dabei gelten alle Fächer einer Facheinheit als ein „Fach“ im Sinne dieser Ordnung.
- c) Bewerber mit abgeschlossenem Lehramtsstudium können zur Promotion im Hauptfach Pädagogik (Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik, Pädagogik der Grundschule) zugelassen werden, wenn sie die zweite Staatsprüfung für das Lehramt mindestens mit der Note „gut“ abgelegt haben und ein Fachvertreter ihre besondere Befähigung gutachterlich begründet.
5. Er muß, wenn er ein Fach aus der Fächergruppe Geschichte wählt, das Latinum, und wenn er das Hauptfach Biblische Theologie wählt, das Graecum und das Hebraicum erworben haben. Bei Bewerbern, die das Fach Geschichte Afrikas wählen, kann in Ausnahmefällen an die Stelle des Latinums das Arabicum oder (für Studenten aus Afrika) der Nachweis der fundierten Kenntnis einer der modernen Schriftsprachen Afrikas (z.B. Bamana, Hausa, Swahili) treten; über Anträge auf eine solche Ausnahmeregelung entscheidet die Promotionskommission.
 6. Er soll mindestens zwei Semester an der Universität Bayreuth immatrikuliert gewesen sein.
 7. Er muß eine Dissertation in drei Exemplaren vorlegen, die den in § 10 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 4 Satz 1 genannten Anforderungen entspricht.
 8. Er darf sich nicht durch sein Verhalten der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen haben.
 9. Er darf nicht diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.
- (2) Die Voraussetzung gemäß Absatz 1 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn der Bewerber die Promotionseignungsprüfung gemäß § 7 bestanden hat.
- (3) ¹ Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von der Promotionskommission auf Antrag als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, wenn sie einer in Absatz 1 Nr. 2 genannten Abschlußprüfung gleichwertig sind. ² Von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten. ³ Soweit solche Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann die Promotionskommission eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz einholen. ⁴ Der Bewerber kann den Antrag auf Anerken-

nung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen bereits vor der Einreichung des Antrags auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen.

§ 7

Promotionseignungsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung setzt voraus, daß der Bewerber
 1. die Abschlußprüfung in einem einschlägigen Fachhochschulstudiengang mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ bestanden hat,
 2. für die Abschlußprüfung an der Fachhochschule eine Diplomarbeit angefertigt hat, die mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde,
 3. sich nicht bereits einer einschlägigen Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ohne Erfolg unterzogen hat.

- (2) ¹ Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich beim Dekan einzureichen. ² Der Bewerber hat dem Antrag beizufügen
 1. einen Lebenslauf mit den Unterlagen über seinen Werdegang,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung darüber, in welchem Hauptfach und in welchen Nebenfächern er die Promotion anstrebt,
 4. eine Erklärung über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Zulassungsvoraussetzung,
 5. ein amtliches Führungszeugnis, wenn die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt und der Bewerber nicht im Staatsdienst steht.

- (3) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber
 1. die in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
 2. sich auf Grund seines Verhaltens als zur Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat,
 3. sich bereits einer einschlägigen Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ohne Erfolg unterzogen hat,
 4. die in Absatz 2 Satz 2 genannten Unterlagen und Erklärungen nicht vollständig vorlegt.

- (4) ¹ Der Dekan entscheidet über die Versagung der Zulassung zur Promotionseignungsprüfung gemäß Absatz 3 Nr. 3 oder Nr. 4; die Versagung der Zulassung teilt er dem Bewerber schriftlich mit. ² Alle übrigen Entscheidungen im Rahmen der Zulassung zur Promotionseignungsprüfung trifft die Promotionskommission. ³ Der Dekan sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens.
- (5) ¹ In der Promotionseignungsprüfung muß der Bewerber nachweisen, daß er fähig ist, in den Fächern, in denen er die Promotion anstrebt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ² Ausgehend von dem erworbenen Fachhochschulabschluß werden die Kenntnisse des Bewerbers in den gemäß Absatz 2 Nr. 3 benannten Fächern geprüft. ³ Der Dekan bestellt für jedes Fach einen Prüfer und für die gesamte Prüfung einen Beisitzer. ⁴ Der Themenbereich der Prüfung wird auf Grund eines Beratungsgespräches mit dem Bewerber durch die Prüfer festgelegt. ⁵ Dem Bewerber kann dabei empfohlen werden, vor der Eignungsprüfung bestimmte Lehrveranstaltungen zu besuchen und Studienleistungen zu erbringen. ⁶ Der Dekan setzt den Termin der Prüfung fest und lädt die Prüfer, den Beisitzer und den Bewerber schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche zu dem Termin; gleichzeitig teilt er dem Bewerber den Themenbereich der Prüfung mit. § 12 Abs. 12 gilt entsprechend.
- (6) ¹ Die Prüfung ist mündlich und dauert in jedem Fach etwa 30 Minuten. ² Der jeweilige Prüfer stellt fest, ob die Leistungen des Bewerbers in dem geprüften Fach den Anforderungen genügen. ³ Genügen die Leistungen in einem geprüften Fach nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung in diesem Fach nicht bestanden und gilt als mit „unzulänglich“ bewertet. ⁴ Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt, das von dem Beisitzer und den Prüfern unterzeichnet wird.
- (7) ¹ Die Prüfung kann in jedem Fach nur einmal wiederholt werden. ² Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung eingereicht werden, sofern der Vorsitzende der Promotionskommission dem Bewerber nicht wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt.
- (8) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber eine vom Vorsitzenden der Promotionskommission unterschriebene Bescheinigung.

§ 8

Antrag auf Zulassung zur Promotion

- (1) ¹ Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich beim Dekan zu stellen. ² Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 und 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie gegebenenfalls die Bescheinigung über die bestandene Promotionseignungsprüfung,
 2. drei Exemplare der Dissertation,
 3. folgende eidesstattliche Versicherung:
„Ich versichere hiermit an Eides Statt, daß ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.
Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht.“
 4. ein Lebenslauf des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluß gibt,
 5. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht und die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt,
 6. eine Erklärung über die vom Bewerber gewünschten Prüfer und die im gegebenen Fall gewählten Prüfungsfächer,
 7. gegebenenfalls den Bescheid über die Zustimmung der Promotionskommission zur Abhaltung der mündlichen Prüfung in einer Fremdsprache.
- (2) ¹ Der Dekan prüft, ob der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren den in Absatz 1 genannten Anforderungen entspricht. ² Ist dies nicht der Fall und werden die Mängel nicht innerhalb einer vom Dekan gesetzten angemessenen Frist behoben, so weist der Dekan den Antrag als unzulässig zurück. ³ § 4 Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 9

Entscheidung über die Zulassung zur Promotion

- (1) Entspricht der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren den in § 8 Abs. 1 genannten Anforderungen, so legt ihn der Dekan mit einer schriftlichen Stellungnahme

darüber, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, der Promotionskommission vor.

- (2) ¹ Die Promotionskommission entscheidet über den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren. ² Diese Entscheidung kann die Promotionskommission an den Dekan delegieren; in diesen Fällen gilt § 4 Abs. 3 Satz 6 entsprechend. ³ Die Entscheidung soll innerhalb eines Monats nach dem Eingang des Antrags getroffen werden. ⁴ Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) ¹ Nimmt der Bewerber den Zulassungsantrag zurück, nachdem ihm eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. ² Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ³ Nimmt der Bewerber den Zulassungsantrag vor den in Satz 1 genannten Zeitpunkten zurück, so gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

§ 10

Dissertation

- (1) ¹ Die Dissertation muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. ² Sie soll noch nicht publiziert und darf nicht mit einer vorher abgefaßten Diplom-, Magister- oder Zulassungsarbeit identisch sein. ³ Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; in Fächern, die ausschließlich auf fremde Kulturen gerichtet sind, sowie in weiteren begründeten Einzelfällen kann die Promotionskommission auch eine Fremdsprache zulassen. ⁴ Bei Abfassung der Dissertation in einer Fremdsprache ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (2) Die Dissertation wird in der Regel von einem Prüfungsberechtigten der Fakultät betreut.
- (3) ¹ Scheidet der Betreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so kann er bis zu zwei Jahren nach seinem Ausscheiden die Betreuung fortführen und als Gutachter zur Beurteilung der Dissertation sowie als Prüfer für die Abnahme der mündlichen Prüfung bestellt werden, wenn er prüfungsberechtigt bleibt. ² Die Promotionskommission kann

bei Vorliegen wichtiger Gründe die Frist gemäß Satz 1 um höchstens zwei Jahre verlängern.

- (4) ¹ Die Dissertation muß in maschinenschriftlicher Form und gebunden vorgelegt werden; sie muß paginiert und mit einem Inhalts- und einem Literaturverzeichnis versehen sein. ² Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. ³ Zitate oder Paraphrasen aus der Literatur sind kenntlich zu machen.

§ 11

Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹ Nach der Zulassung bestellt die Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich einen Erstgutachter und mindestens einen weiteren Gutachter. ² Als Gutachter können nur Prüfungsberechtigte bestellt werden. ³ Mindestens ein Gutachter muß das Fach vertreten oder vertreten haben, dem das Thema der Dissertation entnommen wurde. ⁴ Wenn die Dissertation durch einen Prüfungsberechtigten betreut wurde, soll dieser als Erstgutachter bestellt werden. ⁵ Der Erstgutachter muß Mitglied der zuständigen Fakultät sein; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Jeder Gutachter gibt innerhalb einer Frist von drei Monaten ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung sowie eine Note nach § 13 Abs. 1 vor.
- (3) ¹ Anstelle der Ablehnung kann jeder Gutachter vorschlagen, die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückzugeben. ² Jeder Gutachter kann ferner vorschlagen, die Annahme der Dissertation mit der Auflage an den Bewerber zu verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen; diese müssen in dem Vorschlag hinreichend benannt werden.
- (4) Die Promotionskommission bestellt einen weiteren Gutachter, wenn die Vorschläge der Gutachter für die Bewertung der Dissertation um mehr als eine Note oder hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation voneinander abweichen oder wenn ein Gutachter die Bestellung eines weiteren Gutachters beantragt.
- (5) ¹ Wenn alle Gutachten vorliegen, werden die Dissertation und die Gutachten den Prüfungsberechtigten der Fakultät zwei Wochen lang (in der Vorlesungszeit) bzw. vier Wochen lang (in der vorlesungsfreien Zeit) durch Auslage im Dekanat zugänglich gemacht. ² Der Dekan setzt die Prüfungsberechtigten von dem Beginn der Auslagefrist

schriftlich in Kenntnis. ³ Diese können innerhalb der Auslagefrist zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen oder selbst ein Gutachten zur Dissertation vorlegen.

- (6) ¹ Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und etwaiger gemäß Absatz 5 Satz 3 abgegebener Stellungnahmen über die Bewertung der Dissertation. ² Wird die Dissertation mit der Note „befriedigend“ oder einer besseren Note bewertet, so ist sie angenommen, wird sie mit der Note „unzulänglich“ bewertet, so ist sie abgelehnt. ³ In der Sitzung der Promotionskommission erhalten die Gutachter und die Prüfungsberechtigten, die gemäß Absatz 5 Satz 3 Stellung genommen oder selbst ein Gutachten vorgelegt haben, Gelegenheit, ihre Auffassung zu vertreten. ⁴ Die Promotionskommission kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage an den Bewerber verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die hinreichend benannt werden müssen; in diesem Fall beauftragt sie einen Gutachter damit, die Erfüllung der Auflage zu überprüfen.
- (7) ¹ Die Promotionskommission kann vor der Entscheidung über die Bewertung der Dissertation einen oder mehrere zusätzliche Gutachter bestellen. ² Das weitere Verfahren richtet sich in diesem Fall nach den Absätzen 2, 3, 5 und 6.
- (8) ¹ Ist die Dissertation abgelehnt, so kann der Bewerber innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe der Ablehnung eine neue Dissertation vorlegen; auf Antrag des Bewerbers kann der Dekan diese Frist einmal um höchstens ein Jahr verlängern. ² Das weitere Verfahren richtet sich nach den Absätzen 1 bis 7. ³ Wenn der Bewerber die neue Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder auch die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (9) ¹ Die Promotionskommission kann dem Bewerber eine Dissertation, die abgelehnt werden müßte, zur Umarbeitung zurückgeben. ² Der Bewerber kann in diesem Fall anstelle der Umarbeitung auch eine neue Dissertation vorlegen. ³ Er muß die umgearbeitete oder die neue Dissertation innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der Dissertation vorlegen; auf Antrag des Bewerbers kann der Dekan diese Frist einmal um höchstens ein Jahr verlängern. ⁴ Eine umgearbeitete Dissertation wird von den für die ursprüngliche Dissertation bestellten Gutachtern beurteilt, soweit diese noch zur Verfügung stehen; im übrigen gelten die Absätze 1 bis 7. ⁵ Wenn der Bewerber die umgearbeitete oder die neue Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder auch die umgearbeitete oder die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Die mündliche Prüfung (Rigorosum)

- (1) Die mündliche Prüfung kann in Form von Einzelprüfungen oder als Wissenschaftliches Kolloquium durchgeführt werden; der Bewerber kann zwischen diesen beiden Formen wählen.
- (2) Die mündliche Prüfung in Form der Einzelprüfung erstreckt sich auf das Hauptfach und die beiden Nebenfächer.
- (3) ¹ Das Wissenschaftliche Kolloquium ist eine kollegiale Einzelprüfung. ² Die Aussprache geht von Fragestellungen aus, die mit der Dissertation zusammenhängen. ³ Sie soll darüber hinaus zeigen, ob der Kandidat weitere Bereiche des Faches, in dem die Dissertation angefertigt wurde, beherrscht. ⁴ Dabei ist die Perspektive einer weiteren Facheinheit einzubeziehen, die vom Kandidaten vorgeschlagen wird. ⁵ Im Falle eines interdisziplinären Promotionsprojekts (z.B. Graduiertenkolleg) soll das interdisziplinäre Studienprogramm in der Prüfung berücksichtigt werden. ⁶ Mit Einverständnis der Kandidaten können Promovenden auf Antrag als Zuhörer zum Wissenschaftlichen Kolloquium zugelassen werden.
- (4) ¹ Die Promotionskommission bestellt als Prüfer im Falle von Einzelprüfungen einen Prüfer im Hauptfach und je einen Prüfer für die beiden Nebenfächer. ² Jedem der vorgenannten Prüfer wird ein sachkundiger Beisitzer zugeordnet. ³ Im Falle des Wissenschaftlichen Kolloquiums bestellt die Promotionskommission den Erstgutachter und den Zweitgutachter der Dissertation sowie eine prüfungsberechtigte Lehrperson aus dem vom Kandidaten nach § 5 Abs. 1 gewählten weiteren Fach als Prüfer. ⁴ Den Prüfern wird ein sachkundiger Beisitzer zugeordnet. ⁵ Im Falle der Verhinderung des Erstgutachters oder des Zweitgutachters bestimmt die Promotionskommission einen Vertreter.
- (5) ¹ Der Dekan legt die Termine für die Einzelprüfungen beziehungsweise den Termin des Wissenschaftlichen Kolloquiums fest und lädt den Bewerber mindestens 14 Tage vor dem Termin zu der jeweiligen Prüfung schriftlich ein. ² Einzelprüfungen sollen innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden.
- (6) Die Einzelprüfungen dauern im Hauptfach etwa 60 Minuten und in den Nebenfächern jeweils etwa 30 Minuten, das Wissenschaftliche Kolloquium dauert etwa 120 Minuten.
- (7) ¹ Die mündliche Prüfung wird sowohl in der Form von Einzelprüfungen als auch in der Form des Wissenschaftlichen Kolloquiums in deutscher Sprache durchgeführt. ² In

Fächern, die sich schwerpunktmäßig auf fremde Kulturen beziehen, kann sie mit Zustimmung der Promotionskommission ganz oder teilweise in der entsprechenden Fremdsprache abgehalten werden.

- (8) ¹ Jeder Prüfer bewertet die Leistungen des Bewerbers in dem von ihm geprüften Fach beziehungsweise die Leistungen im gesamten Wissenschaftlichen Kolloquium mit einer Note gem. § 13 Abs. 1. ² Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Fächern der Einzelprüfungen mindestens die Note „befriedigend“ erzielt hat beziehungsweise im Wissenschaftlichen Kolloquium von keinem Prüfer die Note „unzulänglich“ vergeben wurde.
- (9) ¹ Über die Gegenstände und den Verlauf der jeweiligen Prüfung und die von den Prüfern vergebenen Noten fertigt der Beisitzer eine Niederschrift an. ² Diese ist vom Prüfer beziehungsweise den Prüfern und vom Beisitzer zu unterzeichnen.
- (10) ¹ Wenn alle Niederschriften vorliegen und die mündliche Prüfung bestanden ist, errechnet der Dekan die Gesamtnote. ² Diese ergibt sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern vergebenen Noten, wobei im Falle von Einzelprüfungen die Note des Hauptfaches doppelt gewertet wird. ³ Bei der Errechnung der Gesamtnote werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt.
- (11) ¹ Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Dekan dem Bewerber hierüber einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ² Der Bewerber kann die nicht bestandene mündliche Prüfung einmal wiederholen. ³ Im Falle der Einzelprüfungen werden die in einzelnen Fächern bestandene Prüfungen dabei angerechnet. ⁴ Wenn das Wissenschaftliche Kolloquium nicht bestanden ist, kann es nur als Ganzes einmal wiederholt werden. ⁵ Der Antrag auf Wiederholung muß innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der mündlichen Prüfung beim Dekan gestellt werden; auf Antrag kann der Dekan diese Frist wegen besonderer, vom Bewerber nicht zu vertretender Gründe verlängern. ⁶ Wenn der Bewerber die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht fristgerecht beantragt oder die mündliche Prüfung auch bei der Wiederholung nicht besteht, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; Satz 1 gilt entsprechend.
- (12) Das Promotionsverfahren gilt als ohne Erfolg beendet, wenn der Bewerber aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht zur mündlichen Prüfung erscheint oder nach Beginn der mündlichen Prüfung von dieser zurücktritt; § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtprädikat

- (1) Die Dissertation und die im Rigorosum geforderten Leistungen werden jeweils mit einer der folgenden Noten bewertet:
- | | | |
|------------------------------|---|--------------------|
| mit Auszeichnung (0; 0,3) | = | „summa cum laude“, |
| sehr gut (0,7; 1,0; 1,3) | = | „magna cum laude“, |
| gut (1,7; 2,0; 2,3) | = | „cum laude“, |
| befriedigend (2,7; 3,0; 3,3) | = | „rite“, |
| unzulänglich (4,0). | | |
- (2) ¹ Das Gesamtprädikat der Promotion wird vom Dekan festgestellt; es ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Note der Dissertation und der Gesamtnote des Rigorosums, wobei die Note der Dissertation doppelt gewertet wird. ² Es werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt. ³ Dabei ergibt ein Durchschnitt von
- | | |
|---------------|---------------------------------|
| 0,00 bis 0,49 | das Prädikat „summa cum laude“, |
| 0,50 bis 1,49 | das Prädikat „magna cum laude“, |
| 1,50 bis 2,49 | das Prädikat „cum laude“, |
| 2,50 bis 3,49 | das Prädikat „rite“. |
- (3) ¹ Nach der Feststellung des Gesamtprädikats der Promotion händigt der Dekan dem Bewerber ein Prüfungszeugnis aus. ² Es enthält das Gesamtprädikat, die Note der Dissertation und die Gesamtnote des Rigorosums. ³ Das Prüfungszeugnis wird vom Dekan unter dem Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet; es berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 14

Akteneinsicht

¹ Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Bewerber unter Beachtung des Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. ² Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluß des Prüfungsverfahrens bei dem Dekan zu stellen. ³ Art. 32 BayVwVfG gilt entsprechend. ⁴ Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Ungültigkeit

- (1) Hat der Bewerber bei einer Promotionsleistung getäuscht, so erklärt die Promotionskommission die Doktorprüfung für nicht bestanden; ist das Promotionsverfahren noch nicht abgeschlossen, so stellt sie dieses ein.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beziehungsweise der Urkunde bekannt, so zieht die Promotionskommission diese ein.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (4) ¹ Im übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Promotionsverfahren und die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften. ² Zuständig für die Entscheidung ist die Promotionskommission.
- (5) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 muß dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 16 Vervielfältigung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

- (1) ¹ Der Bewerber muß die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ² Vor der Vervielfältigung muß er dem Dekan ein Exemplar der Dissertation zur Erteilung der Vervielfältigungsgenehmigung vorlegen; gegebenenfalls muß er eine Bestätigung des gemäß § 11 Abs. 6 Satz 4 beauftragten Gutachters beifügen, daß die Auflage zur Änderung oder Ergänzung der Dissertation erfüllt ist.
- (2) Innerhalb von zwei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses muß der Bewerber die folgenden Pflichtexemplare mit beigefügtem Lebenslauf unentgeltlich bei der Fakultät abliefern:
 1. 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
 2. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches, CD-ROM oder ähnlichen Datenträgern.

- (3) ¹ Wenn die Dissertation ungekürzt in einer Zeitschrift veröffentlicht wird oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung der ungekürzten Dissertation über den Buchhandel übernimmt, kann der Bewerber anstelle der in Absatz 2 genannten Pflichtexemplare fünf Exemplare der Veröffentlichung mit beigefügtem Lebenslauf abliefern. ² In diesen Fällen muß eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden; ferner muß an geeigneter Stelle die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes deutlich ausgewiesen sein.
- (4) Mit der Ablieferung der Pflichtexemplare hat der Bewerber eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß die Pflichtexemplare inhaltlich mit der Fassung übereinstimmen, für die die Vervielfältigungsgenehmigung erteilt wurde.
- (5) Auf Antrag des Bewerbers kann die Promotionskommission genehmigen, daß die Dissertation in einer Fremdsprache veröffentlicht wird.
- (6) In den Fällen des Absatzes 2 muß der Bewerber der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (7) Der Fachbereichsrat kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag des Bewerbers verlängern.
- (8) Versäumt der Bewerber die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluß des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte; § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Sind die in § 16 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält der Bewerber eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung.
- (2) ¹ Die Urkunde enthält den Titel und die Note der Dissertation sowie das Gesamtprädikat der Dissertation. ² Sie wird vom Dekan und vom Präsidenten der Universität Bayreuth unter dem Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.
- (3) ¹ Die Urkunde wird vom Dekan ausgehändigt. ² Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält der Bewerber das Recht, den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.

- (4) Der Dekan kann gestatten, daß der Bewerber den Doktorgrad befristet bereits vor der Aushändigung der Urkunde führt, wenn der Bewerber die in § 16 genannten Voraussetzungen erfüllt hat, die Aushändigung der Urkunde sich jedoch verzögert oder wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare durch eine verbindliche Erklärung des Verlags ausreichend gesichert sind.

§ 18 Ehrenpromotion

- (1) ¹Für außerordentliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen kann die Fakultät den Ehrendoktorgrad verleihen. ²Das Ehrenpromotionsverfahren wird auf den begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Hochschullehrer der Fakultät eingeleitet. ³Der Antrag ist an den Dekan zu richten. ⁴Er beruft die erweiterte Promotionskommission ein.
- (2) ¹Die erweiterte Promotionskommission bestellt mindestens zwei Professoren zur Begutachtung der außerordentlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. ²Wenn die Gutachten vorliegen, legt sie diese zusammen mit dem Antrag und einer eigenen Stellungnahme dem Fachbereichsrat vor.
- (3) Der Fachbereichsrat beschließt unter Würdigung des Antrages, der Gutachten und der Stellungnahme der erweiterten Promotionskommission über die Verleihung des Ehrendoktorgrades.
- (4) ¹Präsident und Dekan vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichung einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. ²In der Urkunde ist die wissenschaftliche Leistung zu würdigen.

§ 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zugleich tritt die Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät sowie für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 01. Februar 1995 (KWMBI II S. 313), vorbehaltlich der in Absatz 2 formulierten Einschränkung außer Kraft.

- (2) Promotionsverfahren, zu denen Bewerber bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits zugelassen sind, werden nach den Bestimmungen der gemäß Absatz 1 außer Kraft getretenen Promotionsordnung zu Ende geführt.

ANHANG

I. Liste der Promotionsfächer

a) der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

(als Haupt- und Nebenfach bzw. weiteres Fach wählbar):

Ethnologie

Fächergruppe Geschichte:

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Geschichte der Frühen Neuzeit
- Neueste Geschichte
- Bayerische und Fränkische Landesgeschichte
- Wissenschaftsgeschichte
- Geschichte Afrikas
- Historische Hilfswissenschaften
- Didaktik der Geschichte

Musikwissenschaft

Fächergruppe Pädagogik

- Allgemeine Pädagogik
- Schulpädagogik
- Grundschulpädagogik

Philosophie

Psychologie

Religionswissenschaft

Religiöse Sozialisation

Soziologie

Fächergruppe Sportwissenschaft

- Sportpädagogik/Sportdidaktik/Sportpsychologie
- Bewegungslehre/Trainingslehre
- Sportmedizin/Sportphysiologie

Fächergruppe Evangelische Theologie

- Systematische Theologie
- Biblische Theologie
- Religionspädagogik

Fächergruppe Katholische Theologie

- Biblische Theologie
- Religionspädagogik und Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts

b) der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät

(nur als Nebenfach bzw. weiteres Fach wählbar):

Afrikanistik**Fächergruppe Anglistik**

- Englische Sprachwissenschaft
- Englische Literaturwissenschaft

Arabistik**Fächergruppe Germanistische Fächer**

- Germanistische Linguistik und Dialektologie
- Neuere deutsche Literaturwissenschaft
- Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- Ältere deutsche Philologie
- Deutsch als Fremdsprache (Interkulturelle Germanistik)

Islamwissenschaft**Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)****Literaturen in afrikanischen Sprachen****Fächergruppe Romanistik**

- Romanische Sprachwissenschaft
- Romanische Literaturwissenschaft

Theaterwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters

II. Fächerverbindungen für Einzelfachprüfungen

Aus einer Fächergruppe können nur zwei Fächer als Hauptfach und Nebenfach oder als Nebenfächer gewählt werden.

In allen Fächerkombinationen darf nur eine Didaktik eines Faches vertreten sein; ist die Didaktik eines Faches Haupt- oder Nebenfach, so muß ein zweites Fach aus derselben Fächergruppe gewählt werden.

Die Fächer Pädagogik und Religionspädagogik dürfen nicht miteinander kombiniert werden.

Ist ein Fach aus der Fächergruppe Geschichte Hauptfach, so muß eines der Nebenfächer ebenfalls der Fächergruppe Geschichte zugehören. Bewerber, die die Magisterprüfung mit dem Hauptfach Geschichte Afrikas abgelegt haben, können das historische Nebenfach durch das Fach Afrikanistik, Arabistik, Ethnologie oder Islamwissenschaften ersetzen.

Wird Schulpädagogik oder Grundschulpädagogik als Hauptfach gewählt, so muß Allgemeine Pädagogik als Nebenfach gewählt werden. Wird Allgemeine Pädagogik als Hauptfach gewählt, so kann nur eines der beiden anderen pädagogischen Fächer als Nebenfach herangezogen werden.